Satzung
des Bogensportclub Vorgebirge e.V.

§ 1
Name und Sitz und Zweck

(1) Der am 23. September 1996 in Bornheim (Walberberg) gegründete Verein führt den Namen „Bogensportclub Vorgebirge e.V.". Die Kurzbezeichnung lautet „BSCV". Der Verein hat seinen Sitz in Bornheim und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung durch die Ausübung des Bogensports nach den Regeln der World Archery Federation (WA), DFBV und des Deutschen Schützenbundes. Der Zweck des Vereines ist die Förderung des Sportes und der sportlichen Jugendarbeit.

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht. Dazu gehören auch der Bau und die Unterhaltung von Sportanlagen.

Die Bezeichnung „Mitglied" in dieser Satzung wird aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit und der Einheitlichkeit für alle Mitglieder verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2
Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.

(2) Wer die ordentliche Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand

und teilt seine Entscheidung dem Antragsteller mit. Im Falle der Zustimmung beginnt die Mitgliedschaft mit dem Tage der Unterzeichnung und Übergabe der Beitrittserklärung an den Vorstand.

(3) Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.

(4) Natürliche Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein und das Vereinsleben verdient gemacht haben, können durch Mehrheitsbeschluss im Rahmen einer Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

(5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein laufend über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren sofern diese für den Verein von Interesse sind. Dazu gehört insbesondere:

a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen und Änderung von Email-Adressen
b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme am Einzugsverfahren
c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, sofern sie für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Ausbildung, etc.)

Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nicht mitgeteilt hat, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegengehalten werden.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft erlischt durch schriftliche Erklärung des Mitglieds (Austritt) oder seines gesetzlichen Vertreters gegenüber dem Vorstand, durch Ausschluss, Tod oder durch Auflösung des Vereins.

(2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zulässig.

§ 4

Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes ordentliche Mitglied vom vollendeten 16. Lebensjahr an ist stimmberechtigt.

(2) Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar; mit Ausnahme der Jugendvertretung: Mindestalter Vollendung des 16. Lebensjahres.

(3) Jedes ordentliche Mitglied kann und sollte an Mitgliederversammlungen teilnehmen, damit Mehrheitsbeschlüsse möglichst unter Mitwirkung aller Vereinsmitglieder zustande kommen.

(4) Im Rahmen der Satzung und der Schießordnung ist jedes Mitglied berechtigt, die vereinseigenen Einrichtungen und Geräte zu nutzen.

(5) Das ordentliche Mitglied ist aufgefordert, sich aktiv im Sinne des Vereins zu verwenden und durch Anträge an die Mitgliederversammlung und den Vorstand das Vereinsleben mitzugestalten.

(6) Jedes Mitglied erkennt die nach demokratischen Regeln zustande gekommenen Mehrheitsbeschlüsse an und setzt sich uneingeschränkt für deren Verwirklichung ein.

(7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, durch sportlich faires Verhalten die Gemeinschaft und das Ansehen des Vereins nach besten Kräften zu fördern.

(8) Vereinsarbeit ist grundsätzlich unentgeltlich von jedem aktiven Mitglied zu leisten.

§ 5
Beiträge

(1) Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(2) Der Mitgliedsbeitrag wird ab Eintritt in den Verein erhoben. Der Beitrag wird jährlich festgesetzt und einmal jährlich im 1. Quartal des Jahres im Voraus erhoben. Der Vorstand kann in begründeten Fällen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden oder eine andere Zahlungsmodalität vereinbaren.

(3) In der ersten Hälfte (01.01.-30.06.) des Jahres eintretende Mitglieder zahlen den vollen Jahres-Mitgliedsbeitrag; in der zweiten Hälfte (01.07.-31.12.) des Jahres eintretende Mitglieder den hälftigen Jahres-Mitgliedsbeitrag.

(4) Sonderregelungen der Mitgliedsbeiträge:

a) Jugendliche, Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehr- oder Zivildienstleistende sowie Empfänger von Arbeitslosen- oder Sozialhilfe bezahlen den halben Beitrag, sofern diese bis zum 30.12. eines jeden Jahres dem Vorstand schriftlich durch

Vorlage eines entsprechenden Beleges nachweisen, dass sie im darauffolgenden Kalenderjahr noch zu der oben erwähnten Personengruppe zählen. Sollte dieser Nachweis nicht oder nicht fristgemäß erfolgen, wird der volle Jahres-Mitgliedsbeitrag fällig.

b) Eheleute, eheähnliche Gemeinschaften, Lebenspartnerschaften, 1 Elternteil nebst 1 Kind egal welchen Alters: Ein Mitglied zahlt den vollen und das andere Mitglied den halben Beitrag.

c) Familien (ab 3 Personen mit mindestens einem Erwachsenen): Es wird ein Pauschaljahresbeitrag in Höhe des zweifachen vollen Jahres-Mitglieds-beitrages erhoben.

(5) Der Beitrag ist eine Bringschuld des ordentlichen Mitgliedes. Eine Beitragsrückerstattung kommt nicht in Betracht. Eine Aufnahmegebühr wird erhoben.

(6) Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit werden.

§ 6
Straf- und Ordnungsmaßnahmen

(1) Ein Mitglied kann, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben worden ist, aus wichtigem Grund vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden, insbesondere wegen

a) offensichtlichem und/oder vorsätzlichem vereinsschädigendem Verhaltens,

b) grober oder wiederholter Verstöße gegen die Satzung, Schießordnung und/oder Richtlinien,

c) Nichtzahlung von Beiträgen trotz zweimaliger Mahnung.

(2) Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung, Schießordnung, Richtlinien und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

a) Ermahnung, Verwarnung,

b) Geldstrafe: bis zur Höhe eines Jahresbeitrages,

c) Verweis: zeitlich begrenztes Verbot von maximal einem Jahr an der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.

(3) Die Ordnungsmaßnahmen sind mit Begründung und Angabe des Rechtsmittels zu versehen.

§ 7
Rechtsmittel

Gegen die Ablehnung der Aufnahme (§ 2) und gegen alle Straf- und Ordnungsmaßnahmen (§ 6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Entscheidung beim Vorsitzenden einzulegen. Über den Einspruch wird im Rahmen einer Mitgliederversammlung entschieden. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Mitgliederversammlung ruhen die Mitgliedschaftsrechte des betroffenen Mitglieds, soweit sie von der Entscheidung des Vorstands berührt sind.

§ 8
Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

a) die Mitgliederversammlung,
b) der Vorstand.

§ 9
Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

(2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr innerhalb der ersten beiden Monate des Kalenderjahres statt. Diese Mitgliederversammlung ist zugleich die Jahreshauptversammlung.

Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung enthält u.a. folgende Punkte:

1. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
2. Entgegennahme des Berichts des Kassenprüfers
3. Entlastung des Vorstandes
4. Wahl des Vorstandes
   a) Vorsitzender
   b) stellvertretender Vorsitzender
   c) Schriftführer
   d) Schatzmeister
   e) stellvertretender Schatzmeister
   f) Sport- und Materialwart
   g) Jugendvertretung
5. Wahl des Kassenprüfers

Die Mitgliederversammlung entscheidet u.a. über:

1. Beschlussfassung über Anträge
2. Aufgaben des Vereins
3. Mitgliedsbeiträge
4. Gebührenbefreiung
5. „Belohnungsprinzip" (z.B. für die Teilnahme am Geländetag)
6. Satzungsänderungen
7. Auflösung des Vereins

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand in Schriftform (u.a. per E-Mail, Telefax etc.) an alle Mitglieder. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Das Einladungsschreiben gilt als zugestellt nach Versand an die vom Mitglied dem Verein zuletzt genannte Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefax-Nummer o.ä..

(4) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung zur Mitgliederversammlung müssen spätestens eine Woche vor dem Datum der Mitgliederversammlung beim geschäftsführenden Vorstand schriftlich eingereicht werden, damit der Vorstand diese noch auf die Tagesordnung setzen kann.

(5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es

a) der Vorstand beschließt,
b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt.

(6) Die Jahreshauptversammlung und die Mitgliederversammlung sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.

(7) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.

(8) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung

hingewiesen wurde und der Einladung der vorgesehene neue Satzungstext beigefügt worden ist.

(9) Über alle Versammlungen wird Protokoll geführt. Das Protokoll wird vom Schriftführer und einer Person des geschäftsführenden Vorstands unterzeichnet.

§ 10
Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

a) dem geschäftsführenden Vorstand gemäß § 26 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) mit
   a.a) dem Vorsitzenden,
   a.b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,

b) dem erweiterten Vorstand (Mindestalter 18 Jahre; mit Ausnahme der Jugendvertretung: Mindestalter 16 Jahre) mit
   b.a) dem Schriftführer und gleichzeitig Zuständigen für Öffentlichkeitsarbeit,
   b.b) dem Schatzmeister,
   b.c) dem stellvertretenden Schatzmeister,
   b.d) dem Sport- und Materialwart
   b.e) der Jugendvertretung

(2) Die Aufgaben zu Absatz (1) b) Buchstaben d) und e) können in Personalunion von anderen Mitgliedern des Vorstandes wahrgenommen werden.

(3) Der Vorstand wird durch die Jahreshauptversammlung auf zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen. Vorstandsmitglieder können während des Geschäftsjahres im Rahmen einer außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer einfachen Mehrheit neu gewählt werden.

(4) Die Kandidaten für den im Rahmen der Jahreshauptversammlung zu wählenden Vorstand werden durch die ordentlichen Mitglieder vorgeschlagen und im Falle deren Zustimmung gewählt.

(5) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für die Ausübung und Einhaltung der Vereinsbeschlüsse verantwortlich. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder seinem Vertreter wenigstens zwei weitere Vor-

standsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über die gefassten Beschlüsse wird eine Niederschrift angefertigt, die den Vereinsmitgliedern zugänglich gemacht werden muss.

(6) Der Vorsitzende beruft und leitet die Mitgliederversammlungen und die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn wenigstens drei Vorstandsmitglieder dies beantragen. Der Vorsitzende kann Aufgaben an die übrigen Vorstandsmitglieder delegieren.

(7) Der Schriftführer führt die Sitzungs- und Versammlungsprotokolle sowie die Vereinsablage und -chronik. Darüber hinaus obliegt ihm die Öffentlichkeitsarbeit. Die Protokolle sind von einer Person des geschäftsführenden Vorstandes sowie dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Vereinsmitgliedern zugänglich zu machen. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit hält der Schriftführer Kontakt zur Presse, der Stadt, zu Verbänden und anderen Bogensportvereinen um die Öffentlichkeit laufend über das Vereinsgeschehen zu unterrichten und das Ansehen des Vereins positiv zu beeinflussen. Der Schriftführer wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit vom stellvertretenden Vorsitzenden unterstützt und ansonsten auch von diesem vertreten.

(8) Dem Schatzmeister obliegt die Kassenführung des Vereins, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Finanzplanung. Der Schatzmeister kann im Einvernehmen mit dem geschäftsführenden Vorstand nur Entscheidungen im Rahmen der vorhandenen liquiden Finanzmittel treffen. Das Eingehen auf darüber hinausgehende Verpflichtungen bedarf der jeweiligen Zustimmung der Mitgliederversammlung. Der Schatzmeister verwahrt die mit der Beglaubigung des Amtsgerichts versehene Urschrift der Satzung.

(9) Dem Sport- und Materialwart untersteht der Schießbetrieb. Er ist verantwortlich für die Durchführung im Rahmen der Richtlinien des Deutschen Schützenbundes. Der Sport- und Materialwart ist gegenüber den Vereinsmitgliedern zur Abwicklung des ordnungsgemäßen Schießbetriebes weisungsbefugt. Er ist weiterhin verantwortlich für die Instandhaltung, Erneuerung und rechtzeitige Anforderung des Materials und der Arbeitskräfte.

(10) Die Jugendvertretung hat die Aufgabe, den Nachwuchs aus der Schüler-, Jugend- und Juniorenklasse zu informieren, zu motivieren und deren Interessen im Verein zu vertreten.

§ 11
Gesetzliche Vertretung

Der geschäftsführende Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder ist für sich allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verein wird der Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig.

§ 12
Jugend des Vereins

(1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.

(2) In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstands bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 13
Sprecherausschuss

Die Mitglieder der einzelnen Wettkampfklassen entsprechend der Wettkampfordnung des Deutschen Schützenbundes können je einen Sprecher beauftragen, der ihre Interessen in der Mitgliederversammlung und gegenüber dem Vorstand vertritt. Hiermit soll erreicht werden, dass ein möglichst großer Kreis der Mitgliedschaft zu intensiver Mitarbeit im Interesse aller angespornt wird.

§ 14
Kassenprüfer

(1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Jahreshauptversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein. Die Kassenprüfer sind berechtigt, darüber hinaus auch ohne vorherige Ankündigung, jederzeit die Kassenführung sachlich und rechnerisch zu prüfen und Einsicht in alle mit der Kassenführung zusammenhängenden Unterlagen zu nehmen. Das Ergebnis der Prüfung ist durch die Kassenprüfer zu dokumentieren und die sachliche und rechnerische Richtigkeit durch sie zu bescheinigen. Zum Ende eines Geschäftsjahres ist in jedem Falle eine Kassenprüfung vorzunehmen. Das Ergebnis ist spätestens zur Jahreshauptversammlung vorzulegen. Bei ordnungsgemäßer Kassenführung beantragen die Kassenprüfer im Rahmen der Jahreshauptversammlung die Entlastung des Vorstands.

(2) Bei festgestellten Unregelmäßigkeiten sind die Kassenprüfer dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber zur entsprechenden Mitteilung verpflichtet.

§ 15
Überschuss

Etwaige Überschüsse aus Turnier- und sonstigen Veranstaltungen, Spenden, Mitgliedsbeiträgen usw. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke Verwendung finden. Es werden keine Überschussanteile an Mitglieder oder andere Personen ausgeschüttet. Kein Mitglied erwirbt für sich Rechte am Vereinsvermögen außer der gemeinschaftlichen Nutzung während der Mitgliedschaft.

§ 16
Kostenerstattung

(1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(2) Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.

(3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

(4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

(5) Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind.

(6) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von sechs Wochen nach seiner Entstehung und vorheriger Genehmigung durch den Vorstand geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.

(7) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

(8) Sofern die Vermögenslage des Vereins dies zulässt, soll den Mitgliedern, die sich für eine Teilnahme an einer Landesmeisterschaft oder einer Deutschen Meisterschaft qualifizieren und dort auch starten, nach Beschluss des Vorstandes die Teilnahmegebühren aus der Vereinskasse erstattet werden. Ein Zuschuss zu den Fahrtkosten zu den Deutschen Meisterschaften kann, je nach Vermögenslage des Vereins, nach Beschluss des Vorstandes gem. Ziffer (7) gewährt werden.

(9) Über eine Kostenerstattung für die Teilnahme an Lehrgängen und Veranstaltungen, die dem gemeinschaftlichen Interesse des Vereins dienen oder über eine Aufwandsentschädigung für besondere Auslagen, die in Ausübung satzungsgemäßer Funktionen entstanden sind, entscheidet der Vorstand, soweit diese nicht unter Absatz 1 dieser Vorschrift fallen.

§ 17

Haftung des Vereins

(1) Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung im Jahr gemäß § 3 Nr. 26a EStG nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(2) Der Verein haftet nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitgliedern bei der Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht durch Versicherungen gedeckt sind.

(3) Der Verein haftet seinen Mitgliedern gegenüber nicht für Schäden aus einem fahrlässigen Verhalten der Repräsentanten des Vereins.

(4) Dies gilt insbesondere für Schäden, die bei der Ausübung der Mitgliedschaftsrechte entstehen, für Schäden aus Unfällen und Diebstählen.

§ 18

Auflösung des Vereins

(1) Bei Wegfall des Vereinszwecks oder sollte durch zu geringe Mitgliederzahl der Bestand des Vereins nicht mehr gesichert sein, kann der Verein aufgelöst werden.

(2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(3) Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es

a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder

b) von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wird.

(4) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Die Abstimmung muss namentlich erfolgen.

§ 19
Vermögen des Vereins bei Auflösung

Soll der Verein aufgelöst oder aufgehoben werden, entscheiden die ordentlichen Mitglieder im Rahmen der zur Auflösung des Vereins einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens unter Berücksichtigung der in § 2 dieser Satzung genannten Zwecke. Ist eine Entscheidung nicht herbeizuführen, fällt das gesamte Vereinsvermögen an die Stadt Bornheim, die es unmittelbar und ausschließlich für die in § 2 der Satzung genannten Zwecke zu verwenden hat. Sollte eine Verwendung auch in dieser Weise nach Vereinsauflösung und Ablauf der gesetzlich vorgeschriebenen Sperrfrist innerhalb eines weiteren Monats nicht möglich sein, fällt das gesamte Vereinsvermögen dem Rheinischen Schützenbund zu, zur Förderung des Bogensports in unserem Bundesland.

§ 20
Anwendung gesetzlicher Vorschriften

(1) Soweit durch diese Satzung nichts anderes bestimmt wird, gelten die Vorschriften der §§ 21 bis 79 BGB entsprechend.

(2) Sollten durch Gesetz einzelne Teile dieser Satzung entfallen oder geändert werden müssen, so bleibt die Satzung mit den notwendigen Änderungen für die Mitglieder bindend.

Bornheim, den 26. Juli 2013